

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Geschwenda

Aufgrund der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), i. V. m. § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Gemeinde Geschwenda vom 02.12.1994 (GEMEINDEBOTE vom 19.12.1994, S. 7) erlässt die Gemeinde Geschwenda folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Geschwenda vom 02.12.1994 (GEMEINDEBOTE vom 19.12.1994, S. 10):

Artikel 1

(1) Im § 3 Satz 1 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

(2) Im § 3 Satz 2 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Im § 7 Abs. 2 wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Geschwenda, den 12.11.2001

Groteloh
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geschwenda, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Geschwenda wurde im Amtsblatt „GEMEINDEBOTE“ für die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ im 12. Jahrgang, erschienen am Freitag, den 23. November 2001 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Geschwenda, den 27.11.2001

Groteloh
Bürgermeister

- Siegel -